



SACHSEN-ANHALT

Überwachungsplan des Landes Sachsen-Anhalt für Industrieemissions-Anlagen (IE-ÜPI)

Inhalt

1.	Einführung.....	2
2.	Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen.....	2
3.	Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich.....	3
4.	Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Land Sachsen-Anhalt	4
4.1	Immissionsschutz.....	4
4.2	Wasserwirtschaft.....	5
4.3	Bodenschutz.....	7
5.	Zuständigkeiten.....	8
6.	Überwachung und Überprüfung von Genehmigungen und Erlaubnissen	9
6.1	Allgemein	9
6.2	Verfahren für die Aufstellung von Programmen für regelmäßige Überwachungen (Regelüberwachung).....	10
6.3	Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass (Anlasskontrollen) .	11
6.4	Überwachungsbericht	12
6.5	Nutzung von Datenverarbeitungssystemen	12
6.6	Datenschutz	12
7.	Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.....	13
8.	Veröffentlichungen.....	14
9.	Anlagen.....	15
	Anlage 1: Bewertungsschema zur systematischen Beurteilung der Umweltrisiken	15
	Anlage 2: Überwachungsberichte	21

1. Einführung

Nach Artikel 23 der europäischen Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) haben die Mitgliedsstaaten ein System für Umweltinspektionen von Anlagen einzuführen, dass die Prüfung der gesamten Auswirkungen von besonders umweltrelevanten Anlagen auf die Umwelt abdeckt.

Diese Umweltinspektionen umfassen sowohl Vor-Ort-Besichtigungen als auch Probenahmen und die Sammlung der für die Erfüllung der Berichtspflichten nach der IE-RL erforderlichen Informationen.

Die IE-RL ist in nationales Recht umgesetzt. Dies schließt die Notwendigkeit der Aufstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen für Anlagen nach der IE-RL sowie die Anforderungen an die Überwachung ein.

Ziel ist es, die behördliche Überwachung bestimmter Industrieanlagen einheitlich, systematisch und medienübergreifend zu gestalten. In einem Überwachungsplan sind alle betroffenen Anlagen im räumlichen Geltungsbereich zu erfassen und ein Grundkonzept für deren Überwachung vorzugeben.

Der anlagenübergreifende Überwachungsplan hat eine Bewertung der Umweltprobleme und Verfahren für die regelmäßige und anlassbezogene Überwachung für alle Anlagen nach der IE-RL zu enthalten. Der Überwachungsplan bildet die Grundlage für die Erstellung der anlagenbezogenen Überwachungsprogramme. Er wird regelmäßig zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres überprüft und gegebenenfalls bis 31. Januar des Folgejahres aktualisiert.

2. Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

Der Überwachungsplan für Industrieemissions-Anlagen (IE-ÜPI) ist gemäß § 52 Abs. 1b BImSchG, § 8 Abs. 5 IZÜV und § 47 Abs. 7 KrWG zwingend vorgeschrieben.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Überwachungsplan sind in § 52a BImSchG, § 9 IZÜV und § 22a DepV festgelegt.

Industrieemissions-Anlagen (IE-Anlagen) im Sinne dieses Überwachungsplans sind:

- Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV,
- Industriekläranlagen nach § 60 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 WHG sowie betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen als Nebeneinrichtung von Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV und
- Deponien nach § 3 Abs. 27 i. V. m. § 47 Abs. 7 KrWG, die sich in der Betriebsphase befinden¹

3. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt und umfasst somit die kreisfreien Städte Landeshauptstadt Magdeburg, Dessau-Roßlau und Halle (Saale) sowie die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Bördekreis, Burgenlandkreis, Harz, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Altmarkkreis Salzwedel, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg.

Der sachliche Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst die Zulassung und Überwachung aller IE-Anlagen einschließlich der Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG und der Indirekteinleitungen nach § 58 und § 59 WHG die aus den Tätigkeiten in diesen IE-Anlagen resultieren. Ausgenommen sind die IE-Anlagen, die in die Zuständigkeit des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) fallen.

¹ Deponien unterliegen nach Anhang 1 Nr. 5.4 der Richtlinie über Industrieemissionen bis zu ihrer endgültigen Stilllegung dem Geltungsbereich der Richtlinie, hiervon unbenommen bedürfen Deponien auch in der Nachsorgephase der Überwachung, die sich nach der Deponieverordnung richtet. (siehe auch „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“. Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises. Stand: 08.08.2014; Beschluss zu TOP 5.6 der 101. ARA-Sitzung am 14./15. Februar 2012)

4. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Land Sachsen-Anhalt

4.1 Immissionsschutz

Luft

Industrielle Emissionen, die die Umwelt negativ beeinflussen können, resultieren vor allem aus Unternehmungen der Bereiche Landwirtschaft, Chemie, Energie, Abfallentsorgung sowie Metallurgie und Oberflächenbehandlung.

Kraftwerke und Wärmeversorgungsanlagen waren in der jüngeren Vergangenheit erhebliche Emittenten für Luftverunreinigungen. Mit Einführung der 13. und 17. BImSchV wird der aktuellste Stand der Technik zur Minimierung von Luftverunreinigung zur Anwendung gebracht. Obwohl sich ein großer Teil der bundesweit ansässigen Kraftwerke und Abfallverbrennungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt befindet, tragen diese Anlagen damit nicht wesentlich zur Luftverunreinigung bei.

Kontrolliert wird dies vom Landesverwaltungsamt (LVwA) mittels kontinuierlich registrierender Messeinrichtungen, die das LVwA in die Lage versetzen, die Emissionsdaten nach einem bundeseinheitlich festgelegten Verfahren täglich im Internet abrufen zu können. Somit ist das LVwA zeitnah über das Emissionsverhalten der Anlagen informiert.

Grenzwertverletzungen sowie Ausfälle von Anlagen oder Messgeräten sind dokumentiert.

Darüber hinaus sind es die Unternehmen der Chemieindustrie, deren Emissionen die Luft negativ beeinflussen können. Diese Firmen konzentrieren sich im Land Sachsen-Anhalt im Saalekreis, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie im Landkreis Wittenberg.

Lärm

Aus Sicht des Lärmschutzes treten Umweltprobleme gehäuft dort auf, wo industrielle Nutzungen dicht an Wohnnutzungen angrenzen, was zu einer Gemengelage von zahlreichen Schallquellen und vielen Betroffenen führt. Dies ist in Sachsen-Anhalt an den historisch gewachsenen Chemiestandorten von Leuna, Schkopau, Bitterfeld und Piesteritz sowie den gemischten Industriestandorten in Magdeburg, Zeitz, Hettstedt und den Standorten der Metallindustrie in den Harzstädten der Fall.

Typischerweise wird an solchen Standorten die Lärmkulisse von Kühl- und lufttechnischen Anlagen, aber auch von Abluftanlagen und Anlagen des Werksverkehrs dominiert. An

komplexen Standorten sind neben den Bestimmungen der TA Lärm auch die Festsetzungen von Geräuschemissionskontingenten in Bebauungsplänen zu beachten.

Gerüche

Landwirtschaftliche Unternehmen sind im Land Sachsen-Anhalt, bis auf die kreisfreien Städte Dessau-Roßlau, Halle und die Landeshauptstadt Magdeburg sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz, gleichmäßig verteilt. Vor allem im Umfeld von größeren Tierhaltungsanlagen können Belastungen durch Gerüche auftreten, die oftmals Grund für Beschwerden von Anwohnern darstellen.

Die Branche der Abfallentsorger ist im Land Sachsen-Anhalt vorrangig in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Harz, Jerichower Land sowie im Saalekreis tätig. Dabei sind 42 % aller Entsorgungsunternehmen im Saalekreis und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld konzentriert. Unter die Abfallentsorgungsanlagen fallen eine Vielzahl von spezifisch sehr unterschiedlichen Anlagentypen (z. B. Kompostanlagen, Sortieranlagen, chemisch-physikalische Anlagen, Bodenbehandlungsanlagen), oft in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung gelegen.

Ein Drittel der Firmen der Metallverarbeitung sind im Landkreis Harz konzentriert. Aufgrund der Standortsituation (häufig in der Nähe von Wohngebieten) können durch das Abgießen bedingte Geruchsemissionen auftreten.

4.2 Wasserwirtschaft

Maßgebend für die Bewirtschaftung der Gewässer sind die in den §§ 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umgesetzten Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Entsprechend diesen Anforderungen werden die Gewässer nach Flussgebietseinheiten (kleinste Unterteilung: Wasserkörper) bewirtschaftet.

Grundsätzlich sind alle Wasserkörper so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot).

Darüber hinaus ist bei natürlichen Oberflächenwasserkörpern und bei den Grundwasserkörpern ein „guter Zustand“ zu erhalten oder zu erreichen. Für künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gilt abweichend vom guten ökologischen Zustand ein „gutes ökologisches Potenzial“ als Ziel (Verbesserungs-/Zielerreichungsgebot).

Die Gewässer Sachsen-Anhalts werden im „Gewässerüberwachungsprogramm Sachsen-Anhalt“ (GÜSA) überwacht und ihr Zustand in den alle 6 Jahre zu aktualisierenden Bewirtschaftungsplänen dokumentiert.

Grundwasser

Von 80 Grundwasserkörpern befanden sich bei der Aufstellung des dritten Bewirtschaftungsplans (2022-2027) 71 in einem guten mengenmäßigen Zustand und 50 Grundwasserkörper in einem guten chemischen Zustand.

Die Ursachen für den schlechten chemischen Zustand liegen vor allem in Überschreitungen der Grenzwerte für Nitrat, Sulfat oder Ammonium. In einigen Grundwasserkörpern, insbesondere im Bereich des ehemaligen Chemiedreiecks, ergeben sich spezielle Probleme aus Altlasten. In anderen bestimmen Belastungen aus Punktquellen wie Deponien sowie Erz- und Salzhalden den Zustand.

Oberflächenwasser

Von den 334 Oberflächenwasserkörpern befanden sich bei der Aufstellung des dritten Bewirtschaftungsplans (2022-2027) 10 (drei Prozent) in einem guten ökologischen Zustand bzw. hatten ein gutes ökologisches Potenzial. Demgegenüber wies kein Oberflächenwasserkörper einen guten chemischen Zustand auf.

Hauptgrund dafür ist die flächendeckende Überschreitung der sehr niedrigen Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota. Ohne Berücksichtigung von Quecksilber weisen bereits 174 (52 Prozent) der Oberflächenwasserkörper einen guten chemischen Zustand auf.

Im Übrigen liegen die Ursachen für den mäßigen, unbefriedigenden und schlechten Zustand/Potenzial der Oberflächenwasserkörper vor allem in Defiziten des Lebensraums und der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen in den Gewässern (biologische Komponenten). Vielfach sind Verlauf und Struktur der Gewässer an die unterschiedlichen Bedürfnisse angepasst oder die Durchgängigkeit nicht mehr vorhanden. Aber auch beim Gehalt an Sauerstoff, Nährstoffen und Salz (physikalisch-chemische Parameter) und bei spezifischen Schadstoffen sind noch Defizite zu verzeichnen. Ein Grund dafür ist zum einen die intensive Nutzung und die damit verbundene Belastung aus diffusen Quellen. Punktuelle Belastungen können sich zudem aus der örtlichen Lage von Kläranlagen in Verbindung mit dem

vorhandenen Zustand der Gewässer ergeben. Ebenso wie beim Grundwasser sind auch altlastenbedingte Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen zu verzeichnen.

Die Belange werden im Zuge der für die Gewässerbenutzung erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt.

4.3 Bodenschutz

Bodenlandschaften

Das Land Sachsen-Anhalt ist mit fruchtbarem Ackerland, naturnahen Auenlandschaften sowie mit Waldflächen ausgestattet. Insbesondere in der Magdeburger Börde, aber auch in der Region um Halle und im Burgenlandkreis befinden sich fruchtbare lössbürtige Böden (LAU, 2021).

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts begann darüber hinaus die Entwicklung des Landes zu einem leistungsfähigen Industriestandort. Besondere Bedeutung haben in Sachsen-Anhalt aufgrund ihrer Großflächigkeit die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohletagebaus. Von besonderer Bedeutung ist auch die chemische Industrie. Fast 80 % der chemischen Industrie der ehemaligen DDR befand sich auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalts (MWU, 2022).

Vorhandene Bodenveränderungen durch Bergbau, Industrie, militärische Nutzungen, Immissionen etc. können Bodenfunktionen in unterschiedlichem Maß einschränken. Dazu gehören regional begrenzte Areale im Einwirkungsbereich von Industriestandorten, wie Bitterfeld-Wolfen, Leuna, Zeitz, Buna, Mansfeld, Magdeburg-Rothensee oder stillgelegte Bohrpunkte und Bohrschlammgruben im Altmarkkreis Salzwedel, die nennenswerte Schadstoffbelastungen des Bodens aufweisen (MWU, 2022).

Gemäß der aktuellen Altlastenstatistik vom Juli 2021 waren für Sachsen-Anhalt 14.049 altlastverdächtige Flächen, davon 4.363 altlastverdächtige Altablagerungen und 9.650 altlastverdächtige Altstandorte sowie 876 Altlasten erfasst (LAU, 2021).

Flächenstruktur / Siedlungs- und Verkehrsfläche

Bezogen auf die Gesamt-Bodenfläche von Sachsen-Anhalt, entfallen ca. 12 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen, 86 % auf Vegetationsflächen und 2 % auf Gewässerflächen. Von den Vegetationsflächen entfallen ca. 70 % auf die Landwirtschaft, 29 % auf Wald und Gehölze sowie 1 % auf Heideflächen (StaLa, 2020). Veränderungen der

Flächennutzung finden dahingehend statt, dass die Landwirtschaftsfläche im Zeitraum 1992 bis 2020 abgenommen hat. Zugenommen haben im Gegenzug insbesondere die Siedlungs- und Verkehrsflächen.

5. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Überwachung von IE-Anlagen richten sich nach den folgenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- § 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November.2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- § 32 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO), zuletzt geändert am 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)

Für die entsprechenden Anlagen überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Genehmigungen und Erlaubnisse, der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie der entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften. Dabei kann die Überwachung von verschiedenen Behörden durchgeführt werden. Denn nach der Genehmigung der Anlage fällt die Konzentrationswirkung und die Verantwortlichkeit der Aufsicht zurück an die jeweils fachrechtlich zuständige Behörde.

6. Überwachung und Überprüfung von Genehmigungen und Erlaubnissen

6.1 Allgemein

Die Umweltüberwachung orientiert sich schwerpunktmäßig an den im Kapitel 4 dargestellten Umweltproblemen. Dabei umfasst die Umweltüberwachung eine Vielzahl von unterschiedlichen Kontrollaufgaben und nutzt verschiedene Kontrollinstrumente zur Durchsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben.

Insbesondere gehören zur Überwachung:

- Prüfung von Inhalt und Nebenbestimmungen der Zulassung, einschließlich ergangener Änderungsgenehmigungen, Anzeigen und nachträglicher Anordnungen
- Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG / § 7 KrWG / § 60 WHG
- Überprüfung der Eigenüberwachung
- Prüfung der angewandten Techniken entsprechend den BVT-Schlussfolgerungen und einschlägigen technischen Regelwerken
- Kontrollen vor Ort
- Prüfung allgemeiner Anforderungen
- Überprüfung von (auch anlassbezogenen) Emissions- und Immissionsermittlungen
- Prüfung der Einhaltung der Nachweis-, Notifizierungs- und Registerpflichten bei der Abfallentsorgung
- Vorhandensein und Wirksamkeit von Umweltmanagementsystemen
- Prüfung der Einhaltung der Berichtspflichten

Die Behörde kann hierbei Überwachungsschwerpunkte setzen.

Ergänzend werden in Sachsen-Anhalt folgende bewährte Instrumente der Überwachung genutzt:

- Kontrolle der Luftemissionen mittels Emissionsfernüberwachung (EFÜ)
- Behördliche Überwachung von Abwassereinleitungen
- Inspektionen nach der Störfallverordnung (12. BImSchV)

- abfallrechtliche Transportüberwachung (Gem. RdErl. des MLU und MI vom 03.04.2014)

Probenahmen während einer Vor-Ort-Besichtigung sollen durch amtliche Überwachungsstellen erfolgen. Die Ergebnisse sind so zu sichern, dass diese ggf. den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

6.2 Verfahren für die Aufstellung von Programmen für regelmäßige Überwachungen (Regelüberwachung)

Auf Grundlage des IE-ÜPI sind von den für die Erteilung der Genehmigung der IE-Anlagen zuständigen Behörden jeweils anlagengenaue Überwachungsprogramme aufzustellen. Damit steht eine IE-Anlage stets nur in einem Überwachungsprogramm. Unter dem Begriff „anlagengenau“ ist die konkrete Nennung einer IE-Anlage mit Überwachungsturnus der Regelüberwachung zu verstehen.

Für die Bestimmung des Überwachungsturnus sind die Bewertungsschemata zur systematischen Beurteilung der Umweltrisiken von IE-Anlagen (siehe Kapitel 9 Anlage 1 a-e) zu verwenden. Als Besonderheit sind für Deponien die in § 22a Abs. 3 DepV festgelegten Höchstfristen zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen zu beachten:

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III und IV
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II,
- drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Für die Zuordnung sind die Deponieabschnitte mit der höchsten Deponieklasse relevant. Die systematische Beurteilung der mit dem Betrieb der jeweiligen Deponie verbundenen Umweltrisiken, die ggf. zu einer Verkürzung der vorgegebenen Höchstfristen führt, ist dabei nach § 22a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 DepV vorzunehmen.

Die Teilnahme eines Betriebsstandortes an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsführung (EMAS-Standorte) ist in den Bewertungsschemata berücksichtigt.

Die Bestimmung des Überwachungsturnus ist nach jeder Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

Die Überwachungsprogramme werden jährlich aktualisiert und auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter dem Link [Überwachung von Industrieemissions-Anlagen \(IE-Anlagen\) \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.sachsen-anhalt.de/ueberwachung-von-industrieemissionsanlagen) veröffentlicht.

Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen, die unter den Anwendungsfall des § 1 Abs. 1 IZÜV fallen, sind separat in die Überwachungsprogramme aufzunehmen. Für die Überwachungshäufigkeit gilt grundsätzlich die Festlegung, die für die IE-Anlage getroffen wurde.

6.3 Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass (Anlasskontrollen)

In Ergänzung zur Regelüberwachung entsprechend den Überwachungsprogrammen, erfolgt die Durchführung von Anlasskontrollen. Sie werden grundsätzlich unangekündigt durchgeführt, insbesondere bei:

- Hinweisen auf schwerwiegende Umweltverstöße,
- wiederkehrenden Beschwerden,
- häufigen Verstößen gegen Betreiberpflichten,
- nach schwerwiegenden Mängeln,
- Überschreitung von Immissions- bzw. Emissionswerten

Die für die IE-Anlage zuständige Überwachungsbehörde soll bei entsprechenden Hinweisen auf Verstöße prüfen, ob zu anderen umweltrelevanten Vorschriften bei fachlich betroffenen Behörden gleichfalls entsprechende Erkenntnisse vorliegen.

Anlasskontrollen sollen unverzüglich nach Bekanntwerden des Anlasses durchgeführt werden. Wurde bei einer Regelüberwachung ein schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung festgestellt, ist innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen. Anlasskontrollen sind grundsätzlich zusätzlich zur Regelüberwachung durchzuführen.

Ein weiterer Grund für eine Anlasskontrolle ist die Erstkontrolle nach Neu- oder Änderungsgenehmigung einer IE-Anlage. In diesen Fällen ist i. d. R. durch die Überwachungsbehörde eine Vor-Ort-Besichtigung nach der Inbetriebnahme oder nach der Beendigung des Einfahr- oder Probetriebes unter Beteiligung aller fachlich betroffenen Behörden durchzuführen.

6.4 Überwachungsbericht

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung (Regelüberwachung, Anlasskontrolle) ist von der für die IE-Anlage zuständigen Überwachungsbehörde ein Überwachungsbericht entsprechend Kapitel 9 Anlage 2 a-c zu erstellen.

Der Überwachungsbericht ist innerhalb von 2 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung dem Betreiber der IE-Anlage mit der Gelegenheit zur Rückäußerung zu übermitteln. Die Überwachungsberichte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

6.5 Nutzung von Datenverarbeitungssystemen

Die Überwachung von Deponien ist auf die in den Datenverarbeitungssystemen ASYS (Abfallüberwachungssystem) und LEA (Landesweit einheitliche Abfallwirtschaftsdatenbank als Bestandteil des Abfallüberwachungssystems ASYS) erfassten elektronischen Daten zu stützen. Die Anforderungen an die Nutzung von DV-Systemen zur Überwachung der Abfallentsorgung sind im gleichnamigen nicht veröffentlichten Gem. RdErl. des MULE und MW vom 26.05.2020 (Az.: 44.5/02838, JURIS-Gliederungsnummer 21298) geregelt.

Alle Überwachungsmaßnahmen von Deponien, von der Planung bis zur Durchführung, sollen mit konkreten Angaben im Datenverarbeitungssystem LEA (Überwachungsvermerk) hinterlegt werden.

6.6 Datenschutz

Beim Umgang mit den bei der Überwachung erlangten Informationen sind nach § 63 KrWG die allgemeinen Vorschriften über Geheimhaltung (vgl. Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie) und zum Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) anzuwenden. Gemäß § 3 des BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

Bei grenzüberschreitenden Verbringungen sind die ergänzenden Regelungen zur Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten nach § 9 AbfVerbrG zu beachten. Um eine abfallrechtliche Überwachung unter Berücksichtigung dieser Maßgabe zu gewährleisten, ist von der Überwachungsbehörde darauf hinzuwirken, dass die vom überwachten

Unternehmen vorzuhaltenden Daten zum überwachten Geschäftsbetrieb von sonstigen, insbesondere privaten Daten getrennt aufbewahrt werden und vorgelegt werden können.

7. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die für die Erteilung der Genehmigung oder Planfeststellung der IE-Anlagen bzw. bei der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung, abweichend davon die für die Überwachung zuständigen Behörden, stellen jeweils anlagenbezogen ein Überwachungsprogramm nach den Festlegungen in Punkt 6.2 auf.

Die für die Überwachung der unter den Anwendungsfall des § 1 Abs. 1 IZÜV fallenden wasserrechtlichen Erlaubnis oder Indirekteinleitergenehmigung zuständigen Behörden stellen jeweils zulassungsbezogen (eine Zulassung kann mehrere IE-Anlagen betreffen) ein Überwachungsprogramm nach den Festlegungen in Punkt 6.2 auf.

Die Überwachung selbst erfolgt dann durch die entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit betroffenen Überwachungsbehörden. Deshalb werden zahlreiche Anlagen durch mehrere Behörden überwacht. Die Überwachungsbehörden überwachen dadurch auch Anlagen, die eine andere Behörde zugelassen hat, ihre Belange aber im Zulassungsbescheid, in ergänzenden Anordnungen auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts oder in zusätzlichen Genehmigungen (z. B. Indirekteinleitergenehmigung die nicht nach den Vorschriften des BImSchG genehmigt worden - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 IZÜV) geregelt sind.

Für die medienübergreifende Überwachung haben sich die zuständigen Überwachungsbehörden vor jeder beabsichtigten Vor-Ort-Besichtigung abzustimmen. Sie sollen sich über bislang bekannt gewordene Auffälligkeiten des Betriebes der IE-Anlage austauschen, sofern es dazu Anlass gibt. Die Vor-Ort-Besichtigung ist so vorzubereiten, dass die betroffenen zuständigen Überwachungsbehörden Gelegenheit zur Teilnahme an einer gemeinsamen Vor-Ort-Besichtigung haben.

Die Häufigkeit der Überwachung durch die verschiedenen fachlich zuständigen Überwachungsbehörden kann je nach Betroffenheit des Mediums von der Überwachungshäufigkeit der IE-Anlage abweichen, wenn die zuständige Überwachungsbehörde es für geboten hält. Dabei ist die Umwelt- und Risikorelevanz des entsprechenden Umweltmediums zu berücksichtigen.

Jede Überwachungsbehörde legt den Gegenstand der Überwachung für ihren Zuständigkeitsbereich fest.

Die Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbehörden, insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen umweltrechtliche Vorschriften (Ordnungswidrigkeit, Straftat) bleibt unberührt.

8. Veröffentlichungen

Die jeweils geltende Fassung des Überwachungsplans wird auf der Webseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Hinsichtlich der Frage der Veröffentlichung der Überwachungsprogramme ist entscheidend zu berücksichtigen, ob sie Details der innerbehördlichen anlagenbezogenen Planung von Überwachungsmaßnahmen enthalten, was einer grundsätzlich unangekündigten Anlagenkontrolle widersprechen würde. Die Überwachungsberichte (Regelüberwachung, Anlasskontrollen) werden spätestens 4 Monate nach der Vor-Ort-Besichtigung der IE-Anlage von der jeweils erstellenden Überwachungsbehörde veröffentlicht. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere der Schutz von Betriebsgeheimnissen zu berücksichtigen.

9. Anlagen

Anlage 1: Bewertungsschema zur systematischen Beurteilung der Umweltrisiken

a) von Tierhaltungsanlagen

Systematische Beurteilung von Umweltrisiken für Tierhaltungsanlagen (IED-Anlagen) im Land Sachsen-Anhalt							
LK, Betreiber, Anlage, Standort						Stand: 09.07.2024	
Kriterien für anlagenbezogene Umweltrelevanz	max Pkt.	0	1	2	3	Ist Pkt.	
1 Anlagenbezogene Umweltrelevanz	3	Diese Punktzahl ergibt sich aus der Tabelle zur Anlagenbezogenen Umweltrelevanz					
2 Einhaltung Stand der Technik	3	umgesetzt			nicht umgesetzt		
3 Freisetzung in die Luft	3	keine Schadstoffrelevanz, keine Emissionsbegrenzungen erforderlich	Begrenzung des Emissionsmassenstroms	Begrenzung der Emissionsmassenkonzentration	Nichteinhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung		
4 Relevanz Lärm	3	am Immissionsort nicht hörbar	am Immissionsort schwach wahrnehmbar, keine tonalen Auffälligkeiten	am Immissionsort gut hörbar, keine tonalen Auffälligkeiten	am Immissionsort sehr deutlicher Höreindruck bzw. Auftreten von tonalen Auffälligkeiten		
5 Relevanz Gerüche	3	Einhaltung Irrelevanzkriterium Anhang 7 TA Luft (< 2 % der Jahresstunden)	Einhaltung Immissionswerte Anhang 7 TA Luft		Nichteinhaltung Immissionswerte Anhang 7 TA Luft		
6 Gefährdungspotential Wasser	3	Anlagen die gemäß AwSV keiner Prüfpflicht unterliegen		Anlagen die gemäß AwSV nur vor Inbetriebnahme prüfpflichtig sind	Anlagen die gemäß AwSV wiederkehrend prüfpflichtig sind		
7 Relevanz Abwasser (außer Sanitärabwasser)	3	kein Abwasser	Abwassereinleitung ohne Genehmigungs-/ Erlaubnispflicht (WHG)	Indirekteinleitergenehmigung nach §§ 58, 59 WHG	Wasserrechtl. Erlaubnis für Abwassereinleitung nach § 10 WHG		
8 Relevanz Störfall	3	kein Betriebsbereich	BB der unteren Klasse nach der 12. BImSchV		BB der oberen Klasse nach der 12. BImSchV		
9 Relevanz örtliche Umgebung	3	Außenbereich	Gewerbe-/Industriegebiet	Dorfgebiet	Wohngebiet		
10 Regeleinhaltung	3	Mängelbeseitigung & Eigenüberwachung im Rahmen der Betreiberpflichten	Mängelbeseitigung & Eigenüberwachung nach Revisionsschreiben	Mängelbeseitigung & Eigenüberwachung nach Anhörung	Mängelbeseitigung & Eigenüberwachung nach Anordnung		
10a Häufigkeit von Nachbarschaftsbeschwerden	3	keine Beschwerden			begründete Beschwerden		
11 Bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und der NB	3	genehmigungskonformer Betrieb	geringfügige Mängel	erhebliche Mängel	schwerwiegende Mängel		
12 Zertifizierungen z.B. nach EMAS oder DIN-ISO	1	ja	nein				
13 Endsumme (S)	37						
Auswertung		Punkte	≤ 12	12-18	19-37 oder 3 Pkt. bei 3, 5, 10, 10a, 11		
		Risikostufe	niedrig	mittel	hoch		
		Überwachungsintervall	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr		

Überwachungsplan für Industrieemissions-Anlagen
Zuletzt aktualisiert am 28.08.2024

b) von Abfallentsorgungs- und Biogasanlagen

Systematische Beurteilung von Umweltrisiken für Abfallentsorgungs- und Biogasanlagen (IED-Anlagen) im Land Sachsen-Anhalt						
LK, Betreiber, Anlage, Standort						Stand: 09.07.2024
Kriterien für anlagenbezogene Umweltrelevanz	max Pkt.	0	1	2	3	Ist Pkt.
1 Anlagenbezogene Umweltrelevanz	3	Diese Punktzahl ergibt sich aus der Tabelle zur Anlagenbezogenen Umweltrelevanz				
2 Einhaltung Stand der Technik	3	umgesetzt			nicht umgesetzt	
3 Freisetzung in die Luft	3	keine Schadstoffrelevanz, keine Emissionsbegrenzungen erforderlich	Begrenzung des Emissionsmassenstroms	Begrenzung der Emissionsmassenkonzentration	Nichteinhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung	
4 Relevanz Lärm	3	am Immissionsort nicht hörbar	am Immissionsort schwach wahrnehmbar, keine tonalen Auffälligkeiten	am Immissionsort gut hörbar, keine tonalen Auffälligkeiten	am Immissionsort sehr deutlicher Höreindruck bzw. Auftreten von tonalen Auffälligkeiten	
5 Relevanz Gerüche	3	Einhaltung Irrelevanzkriterium Anhang 7 TA Luft (< 2 % der Jahresstunden)	Einhaltung Immissionswerte Anhang 7 TA Luft		Nichteinhaltung Immissionswerte Anhang 7 TA Luft	
6a Relevanz Abfalllagermenge	3	keine gefährlichen Abfälle	gefährliche Abfälle < 30 t	30 t < gefährliche Abfälle < 50 t	gefährliche Abfälle ≥ 50 t	
6b Relevanz Abfalldurchsatz	3	keine gefährlichen Abfälle	gefährliche Abfälle < 1.000 t/a	1.000 t/a < gefährliche Abfälle < 20.000 t/a	gefährliche Abfälle > 20.000 t/a	
7 Gefährdungspotential Wasser	3	Anlagen die gemäß AwSV keiner Prüfpflicht unterliegen		Anlagen die gemäß AwSV nur vor Inbetriebnahme prüfpflichtig sind	Anlagen die gemäß AwSV wiederkehrend prüfpflichtig sind	
8 Relevanz Abwasser (außer Sanitärabwasser)	3	kein Abwasser	Abwassereinleitung ohne Genehmigungs-/ Erlaubnispflicht (WHG)	Indirekteinleitergenehmigung nach §§ 58, 59 WHG	Wasserrechtl. Erlaubnis für Abwassereinleitung nach § 10 WHG	
9 Relevanz Störfall	3	kein Betriebsbereich	BB der unteren Klasse nach der 12. BImSchV		BB der oberen Klasse nach der 12. BImSchV	
10 Relevanz örtliche Umgebung	3	Außenbereich	Gewerbe-/Industriegebiet	Dorfgebiet	Wohngebiet	
10a Häufigkeit von Nachbarschaftsbeschwerden	3	keine Beschwerden			begründete Beschwerden	
11 Regeleinhaltung	3	Mängelbeseitigung & Eigenüberwachung im Rahmen der Betreiberpflichten	Mängelbeseitigung & Eigenüberwachung nach Revisionsschreiben	Mängelbeseitigung & Eigenüberwachung nach Anhörung	Mängelbeseitigung & Eigenüberwachung nach Anordnung	
12 Bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und der NB	3	genehmigungskonformer Betrieb	geringfügige Mängel	erhebliche Mängel	schwerwiegende Mängel	
13 Zertifizierungen z.B. nach EMAS oder DIN-ISO	1	ja	nein			
14 Endsumme (S)	43					
Auswertung		Punkte	≤ 8	9 - 15	16 - 43 oder 3 Pkt. bei 3, 5, 10a, 11, 12	
		Risikostufe	niedrig	mittel	hoch	
		Überwachungsintervall	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr	

Überwachungsplan für Industrieemissions-Anlagen
Zuletzt aktualisiert am 28.08.2024

c) von Chemie-, Großfeuerungs- sowie sonstige Anlagen

Systematische Beurteilung von Umweltrisiken für Chemie, Großfeuerungs- sowie sonstige Anlagen (IED-Anlagen) im Land Sachsen-Anhalt						
LK, Betreiber, Anlage, Standort						Stand: 09.07.2024
Kriterien für anlagenbezogene Umweltrelevanz	max Pkt.	0	1	2	3	Ist Pkt.
1 Anlagenbezogene Umweltrelevanz	3	Diese Punktzahl ergibt sich aus der Tabelle zur Anlagenbezogenen Umweltrelevanz				
2 Einhaltung Stand der Technik	3	umgesetzt			nicht umgesetzt	
3 Freisetzung in die Luft	3	keine Schadstoffrelevanz, keine Emissionsbegrenzungen erforderlich	Begrenzung des Emissionsmassenstroms	Begrenzung der Emissionsmassenkonzentration	Nichteinhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung	
4 Relevanz Lärm	3	am Immissionsort nicht hörbar	am Immissionsort schwach wahrnehmbar, keine tonalen Auffälligkeiten	am Immissionsort gut hörbar, keine tonalen Auffälligkeiten	am Immissionsort sehr deutlicher Höreindruck bzw. Auftreten von tonalen Auffälligkeiten	
5 Relevanz Gerüche	3	Einhaltung Irrelevanzkriterium Anhang 7 TA Luft (< 2 % der Jahrestunden)	Einhaltung Immissionswerte Anhang 7 TA Luft		Nichteinhaltung Immissionswerte Anhang 7 TA Luft	
6 Relevanz Abfallentsorgung	3	keine gefährlichen Abfälle	gefährliche Abfälle < 2 t/a	2 t/a < gefährliche Abfälle < 200 t/a	gefährliche Abfälle > 200 t/a	
7 Gefährdungspotential Wasser	3	Anlagen die gemäß AwSV keiner Prüfpflicht unterliegen		Anlagen die gemäß AwSV nur vor Inbetriebnahme prüfpflichtig sind	Anlagen die gemäß AwSV wiederkehrend prüfpflichtig sind	
8 Relevanz Abwasser (außer Sanitärabwasser)	3	kein Abwasser	Abwassereinleitung ohne Genehmigungs-/ Erlaubnispflicht (WHG)	Indirekteinleitergenehmigung nach §§ 58, 59 WHG	Wasserrechtl. Erlaubnis für Abwassereinleitung nach § 10 WHG	
9 Relevanz Störfall	3	kein Betriebsbereich	BB der unteren Klasse nach der 12. BImSchV		BB der oberen Klasse nach der 12. BImSchV	
10 Relevanz örtliche Umgebung	3	Außenbereich	Gewerbe-/Industriegebiet	Dorfgebiet	Wohngebiet	
11 Regeleinhaltung	3	Mängelbeseitigung im Rahmen der Betreiberpflichten	Mängelbeseitigung nach Revisionschreiben	Mängelbeseitigung nach Anhörung	Mängelbeseitigung nach Anordnung	
12 Bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und der NB	3	genehmigungskonformer Betrieb	geringfügige Mängel	erhebliche Mängel	schwerwiegende Mängel	
13 Zertifizierungen z.B. nach EMAS oder DIN-ISO	1	ja	nein			
14 Endsumme (S)	37					
Auswertung		Punkte	≤ 12	13-18	19-37 oder 3 Pkt. bei 3, 5, 11, 12	
		Risikostufe	niedrig	mittel	hoch	
		Überwachungsintervall	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr	

Überwachungsplan für Industrieemissions-Anlagen
Zuletzt aktualisiert am 28.08.2024

d) von Industriekläranlagen

Bewertungsschema zur systematischen Beurteilung der Umweltrisiken von Industriekläranlagen

Stand 01.01.2024

Anlage : (LK, Betreiber, Anlage, Standort)

Anlagenkriterien	Risikostufe			Ist Risikostufe
	1	2	3	
Anlagenbezogene Umweltrelevanz	keine UVP	UVP-Vorprüfung	UVP-Pflicht nach § 5 i.V.m. §§ 6 - 14 UVPG	
Einhaltung Stand der Technik	BVT-Schlußfolgerungen umgesetzt oder nicht vorhanden	BVT-Schlußfolgerungen teilweise umgesetzt	BVT-Schlußfolgerungen nicht umgesetzt	
Relevanz Luft	keine Schadstoffrelevanz, keine Emissionsbegrenzungen erforderlich	Einhaltung von festgelegten Emissionsbegrenzung	Nichteinhaltung von festgelegten Emissionsbegrenzung	
Relevanz Lärm	am Immissionsort nicht oder schwach wahrnehmbar, keine tonalen Auffälligkeiten	am Immissionsort gut hörbar, keine tonalen Auffälligkeiten	am Immissionsort sehr deutlicher Höreindruck bzw. Auftreten von tonalen Auffälligkeiten	
Relevanz Gerüche	am Anlagenort nicht oder schwach wahrnehmbar	am Anlagenort eindeutig wahrnehmbar	am Anlagenort als belästigend wahrnehmbar	
Relevanz Abfallentsorgung	gefährliche Abfälle < 2 t/a	2 t/a < gefährliche Abfälle < 200 t/a	gefährliche Abfälle > 200 t/a	
Relevanz Boden oder Grundwasser	Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	Beeinträchtigungen sind außerhalb des Regelbetriebs möglich	Beeinträchtigungen sind im Regelbetrieb möglich	
Relevanz Abwasser	< 10 m³/d; 10 bis 100 m³/d ohne Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung oder an den Ort des Anfalls;	10 bis 100 m³/d mit Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung oder an den Ort des Anfalls; > 100 m³/d Abwasser ohne Anforderungen an den Ort des Anfalls	> 100 m³/d Abwasser bei Anforderungen an den Ort des Anfalls	
Relevanz Anlagensicherheit	Anlagen die gem. AwSV keiner Prüfpflicht unterliegen	Anlagen die gem. AwSV nur vor Inbetriebnahme prüfpflichtig sind	Anlagen die gem. AwSV wiederkehrend prüfpflichtig sind	
Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung	Einleitgewässer in gutem Zustand	Einleitgewässer nicht in gutem Zustand; Zielerreichung durch Abwassereinleitung nicht gefährdet	Einleitgewässer nicht in gutem Zustand; Zielerreichung durch Abwassereinleitung gefährdet	
Häufigkeit von Nachbarschaftsbeschwerden	keine Beschwerden	-	begründete Beschwerden	
			höchste Risikostufe	
			Anzahl der höchsten Risikostufe	

Zwischenergebnis Inspektionsintervall	Anzahl der höchsten Risikostufe	
	2-mal und mehr	1-mal
Risikostufe 3	1	2
Risikostufe 2	2	3
Risikostufe 1	3	-

Überwachungsplan für Industrieemissions-Anlagen
 Zuletzt aktualisiert am 28.08.2024

Zwischenergebnis Inspektionsintervall

Betreiberkriterien	Anderung Inspektionsintervall			Jahre
	+1	0	-1	
bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität	-	keine Mängel oder geringfügige Mängel	deutliche Mängel	
Betreiberverhalten	-	kooperativ	nicht kooperativ	
Umweltmanagement (EMAS oder DIN 14001)	ja	nein	-	
Summe Jahre				

Zwischenergebnis Inspektionsintervall + Summe Jahre,
 jedoch minimal 1 Jahr und maximal 3 Jahre

Festlegung Inspektionsintervall

Überwachungsplan für Industrieemissions-Anlagen
Zuletzt aktualisiert am 28.08.2024

e) von oberirdischen Deponien

Stand: 01.01.2024

Anlage: (Deponiebezeichnung: ; Standort: ; Betreiber:)

Kriterien	Punkte (bei von der Spalte abweichender Punktzahl in Zeile 1 steht diese in Klammern hinter dem Kriterium, in Zeile 1.a und 1.e)			Ist-Punkte
	0	5	10	
1 Standort-/Anlagenbezogene Kriterien				
a Deponieklasse nach DepV	DK I (15)	DK II (25)	DK III (40)	
b Deponiephase	temporäre oder endgültige OFA vorhanden, rekultiviert aber noch nicht endgültig stillgelegt	Stilllegungsphase (Einsatz von Deponieersatzbaustoffen)	Ablagerungsphase	
c Freisetzung in die Luft (Staub, Deponiegas)	kein Deponiegas / Deponiegasfassung/-behandlung erforderlich und vorhanden	Deponiegasfassung/-behandlung zeitweise außer Betrieb		
d Lärm am Immissionsort (nächst gelegene Wohnbebauung)	keine Lärmquellen bzw. nicht hörbar / gut hörbar, keine tonalen Auffälligkeiten	sehr deutlicher Höreindruck, bzw. Auftreten von tonalen Auffälligkeiten		
e Abfallarten (gefährlich/ ungefährlich)	ungefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle		
Abfallmengen, Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung (Mg/Jahr)	< 10.000 (5)	> 10.000 (10)	> 50.000 (20)	
f Deponiesickerwasser (SW-Fassung und -entsorgung)	ja		nein	
g Grundwasser (Auffälligkeiten bei Messungen der letzten 5 Jahre)	keine Belastungen	Beeinträchtigungen (ohne Überschreitung der Auslöseschwellen)	Belastungen (u.a. mehrfache Überschreitung Auslöseschwellen)	
2 Betreiberbezogenen Kriterien				
a Einhaltung der Zulassungsanforderungen	genehmigungskonformer Betrieb	mehrfach Mängel festgestellt	mehrfach vollzugsrelevante Feststellungen (ggf. Ow-Verfahren ...)	
b Zertifizierungen nach EMAS, ISO 1401	Reduzierung der Risikostufe um eine Kategorie (Bsp.: " R 1" in "R 2")			
Endsumme				

Auswertung	0 - 24	25 - 39	40 - 49	≥50
Punkte				
Risikoklasse	R 3	R 2	R 1	R 0,5
Überwachungsabstand	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	jährlich	2 mal pro Jahr

Anlage 2: Überwachungsberichte

a) Überwachungsbericht gemäß § 52 a Abs. 5 BImSchG

Überwachungsbericht



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

veröffentlicht am:

Daten Betreiber:

Betreiber	
Adresse des Betreibers	

Daten Anlage:

Anlagenbezeichnung	
Adresse der Anlage	
Nr. Anhang I der IE-Richtlinie	
Nr. Anhang 1 der 4. BImSchV	

Daten Behörde:

Zuständige Überwachungsbehörde	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Kontakt	R402-Geschaeftszimmer@lvwa.sachsen-anhalt.de

Daten der Vor-Ort-Besichtigung:

Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung	
Grund der Besichtigung	
Weitere beteiligte Behörden	

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
Es wurden keine Mängel festgestellt. oder Es wurden folgende Mängel festgestellt:	
Veranlasste Maßnahmen der Behörde	

b) Überwachungsbericht gemäß § 9 Abs. 5 IZÜV



Landesverwaltungsamt
Referat Abwasser, Obere Wasserbehörde

Datum

Überwachungsbericht zur Vor-Ort-Besichtigung von IE-Anlagen gemäß § 9 Abs. 5 IZÜV

Daten des Betreibers

Name des Betreibers	
Adresse	

Daten der Betriebsstätte/Anlage

Name der Betriebsstätte/ Anlage	
Adresse	
PRTR-Kennziffer und ggf. PRTR-Kennziffern von indirekt einleitenden IE-Anlagenbetreibern (Dritte)	
Nr. Anhang I der IE-Richtlinie	

Daten der Vor-Ort-Besichtigung

Datum	
Grund	Regelkontrolle / anlassbezogene Kontrolle der Wasserrechtlichen Erlaubnis für Gewässerbenutzungen sowie der Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG
Beteiligte Behörden	Landesverwaltungsamt – Referat Abwasser

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung

Feststellung von Mängeln	
Maßnahmen	

c) Überwachungsbericht für IE-richtlinienrelevante Deponien
gemäß §§ 22, 22a Abs. 5 DepV

**Überwachungsbericht für IE-richtlinienrelevante Deponien
gemäß §§ 22, 22a Abs. 5 DepV**



Daten Betreiber:

Betreiber	
Anlagenbezeichnung	
Betriebsanschrift (Standort)	
Deponieklasse	
Deponiephase	Deponie in der
Überwachungsintervall	

Daten Behörde:

zuständige Behörde	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Kontakt	06118 Halle E-Mail: kreislaufwirtschaft@lwa.sachsen-anhalt.de

Daten Vor-Ort-Besichtigung:

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	
Grund der Besichtigung	<input type="checkbox"/> Regelüberwachung/ <input type="checkbox"/> Anlassüberwachung

Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und weitere Maßnahmen:

- Ohne Beanstandungen
 Mängel

Lft. Nr.	Beschreibung des Mangels	Veranlasste Maßnahme
1.		
2.		